



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Allgemeines

Zweck

Ziffer 1

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven im Rahmen der Stiftung und der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Stetigkeit

Ziffer 2

Bei der Festlegung der Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Vorsorgekapital

Vorsorgekapital Aktiv Versicherte

Ziffer 3

Die Rückstellung Vorsorgekapital Aktiv Versicherte entspricht dem reglementarischen Altersguthaben der aktiv versicherten Personen.

Das reglementarische Altersguthaben der aktiv versicherten Personen setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, gegebenenfalls weiteren Einkaufsleistungen und Einlagen, abzüglich Auszahlungen infolge von Ehescheidung und Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen, zuzüglich den aufgelaufenen Zinsen.

Vorsorgekapital Rentner

Ziffer 4

Die Vorsorgekapitalien der Rentner entsprechen dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die Berechnung für die von der Stiftung ausgerichteten Renten erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den vom Stiftungsrat verabschiedeten technischen Grundlagen. Ausgenommen sind die im Rahmen eines Neuanchlusses eingebrachten Renten, welche mit dem für die Berechnung der Einkaufssumme verwendeten technischen Zinssatz bewertet werden.

Das Vorsorgekapital derjenigen Rentner, deren laufende und anwartschaftliche Renten vollständig bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt sind, entspricht dem nach dem Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarif ermittelten Renten-Deckungskapital der AXA Leben AG.

Technische Rückstellungen

Rückstellung für Pensionierungsverluste

Ziffer 5

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, die Finanzierungslücke zwischen dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem zur Deckung der Rentenverpflichtungen benötigten Vorsorgekapital zu decken.

Die Höhe der notwendigen Rückstellung wird durch den Pensionsversicherungsexperten jährlich neu festgelegt. Sie berechnet sich als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben aller versicherten Personen, die per Bilanzstichtag 60 Jahre oder älter sind. Der Zuschlag hängt von der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch korrekten Rentenumwandlungssatz gemäss den technischen Parametern der Stiftung und dem reglementarischen Umwandlungssatz ab. Zusätzlich wird die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, dass die betroffenen versicherten Personen in dieser Stiftung eine Altersrente beziehen.

Wertschwankungsreserve

Zweck

Ziffer 6

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Zielwert

Ziffer 7

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird vom Stiftungsrat zusammen mit dem Experten auf Antrag des Anlageausschusses in Abhängigkeit von der Anlagestrategie festgelegt.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Ziffer 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.